

## **Hauptsatzung der Stadt Langen (Hessen)**

Aufgrund der §§ 5, 6 und 7 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen (Hessen) in ihrer Sitzung am 11.06.2026 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1 Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die von den Bürgern/Bürgerinnen gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt neben der Stadtverordnetenvorsteherin oder dem Stadtverordnetenvorsteher zwei weitere Mitglieder zur Vertretung.
- (3) Die Stadtverordnetenvorsteherin oder der Stadtverordnetenvorsteher vertritt die Stadtverordnetenversammlung nach außen. Das gleiche gilt für die von der Stadtverordnetenversammlung betriebenen oder gegen sie gerichteten Verfahren, soweit nicht aus ihrer Mitte ein anderes Mitglied besonders beauftragt ist.
- (4) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen sowie bei mehrmaligem ungerechtfertigtem Fernbleiben kann die Stadtverordnetenversammlung ein Mitglied von den Sitzungen ausschließen und zwar längstens für drei Monate.

### **§ 2 Magistrat**

- (1) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besteht aus der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Ersten Stadträtin oder dem Ersten Stadtrat und acht weiteren Stadträtinnen oder Stadträten.
- (3) Die Stellen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters und die Stelle der Ersten Stadträtin oder des Ersten Stadtrates sind hauptamtlich.

### **§ 3 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben**

Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. §§ 50 Abs. 1 und 103 Abs. 1 HGO die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten:

- a) Entscheidungen über Bauanträge im Rahmen der Änderung des Baugesetzbuches durch Gesetz vom 27. Oktober 2025 – Zustimmung gem. § 36a BauGB („Bau-Turbo“) – in Fällen, die sich auszeichnen durch Überschaubarkeit des Vorhabens, Überschaubarkeit der Nachbarkonflikte und Überschaubarkeit der fachlichen Fragestellungen und die nach überschlägiger Einschätzung höchstens geringfügige zusätzliche Umweltauswirkungen haben. Dies betrifft Aufstockungen, Dachausbau, Kellerausbauten, Anbauten unter Überschreitung rückwärtiger Baugrenzen, Überschreitung vorderer oder seitlicher Baugrenzen durch neues Treppenhaus als Erschließung für eine Aufstockung oder einen Dachgeschossausbau.

- b) Ablehnende Entscheidungen über Bauanträge, bei denen die rechtliche Vorprüfung bezüglich der Zustimmungsentscheidung nach § 36a BauGB Verstöße des Bauvorhabens gegen nicht unter die Abweichungsmöglichkeiten des „BauTurbos“ fallende rechtliche Vorgaben ergibt und die somit auch durch die Bauaufsicht abzulehnen wären.
- c) Im Falle der Möglichkeit einer Anwendung des § 246e BauGB wird folgendes Vorgehen beschlossen:

Die Anwendung des § 246e BauGB erfordert grundsätzlich einen Aufstellungsbeschluss für ein Bebauungsplanverfahren durch die Stadtverordnetenversammlung.

#### **§ 4 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Personen, die sich um das Wohl der Stadt ganz besonders verdient gemacht haben, kann das Ehrenbürgerrecht verliehen werden.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte mindestens 20 Jahre ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Mitglied in der Stadtverordnetenversammlung: Stadttälteste oder Stadttältester Mitglied im Magistrat: Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat

Bürgermeisterin oder Bürgermeister: Altbürgermeisterin oder Altbürgermeister

Mitglied im Ausländerbeirat: Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

Die Ehrenbezeichnung richtet sich nach dem zuletzt oder überwiegend ausgeübten Amt oder Mandat.

#### **§ 5 Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 13 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.
- (3) Der Ausländerbeirat wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie zwei weitere Mitglieder zur Vertretung.
- (4) Die Anhörung des Ausländerbeirates durch die Stadtverordnetenversammlung und den Magistrat gemäß § 88 Abs. 2 HGO erfolgt in der Regel schriftlich. Eine mündliche Anhörung erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende oder ein aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

#### **§ 6 Jugendforum Langen**

- (1) Das Jugendforum Langen besteht aus mindestens 15 und maximal 45 Mitgliedern.

## 1.1

- (2) Die Zusammensetzung des Jugendforums wird in der Satzung des Jugendforums geregelt.
- (3) Das Jugendforum hat für alle Belange der Stadt Langen ein Antragsrecht in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse (Gremien der Stadt Langen). Darüber hinaus besteht ein Anhörungs-, Vorschlags- und Rederecht nach § 8c HGO.
- (4) Eine Anhörung erfolgt in der Weise, dass jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüsse zur Ausübung ihrer Beteiligungsrechte entsandt werden. Dort haben sie Rederecht.
- (5) Vorschläge werden schriftlich beim Magistrat eingereicht. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist.

### **§ 7 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Langen erfolgen - vorbehaltlich Abs. 5 – durch kostenfreie Bereitstellung auf der Internetseite [www.langen.de](http://www.langen.de) unter Angabe des Bereitstellungstages.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung im Internet ist mit Ablauf des Bereitstellungstages vollendet.
- (3) Nach Abs. 1 bekannt gemachte Satzungen und Verordnungen sind für die Dauer ihrer Geltung unter [www.langen.de/de/stadtrecht.html](http://www.langen.de/de/stadtrecht.html) dauerhaft zugänglich. Im Fall der Änderung des Ortsrechts gilt dies nicht nur für den ursprünglichen Text der Rechtsvorschrift und für die Änderungsnorm, sondern auch für die aktuell gültige Fassung.
- (4) Darüber hinaus sind Satzungen und Verordnungen für jede Person während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung in Papierform einzusehen. Auf Wunsch wird gegen Kostenerstattung ein entsprechender Ausdruck der Satzung oder Verordnung gefertigt. Auf diese Rechte wird im Rahmen der Bekanntgabe nach Abs. 1 hingewiesen.
- (5) Die öffentliche Bekanntmachung von Plänen, Karten oder Zeichnungen und der dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen erfolgt vorbehaltlich einer anderen gesetzlichen Regelung im Wege der öffentlichen Auslegung. Die Auslegung erfolgt für die Dauer von sieben Arbeitstagen, sofern gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgesehen ist, während der allgemeinen Dienstzeiten in einem für jedermann zugänglichen und besonders gekennzeichneten Raum des Rathauses, Südliche Ringstr. 80, 63225 Langen (Hessen). Spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung werden Gegenstand, Ort und Zeit der Auslegung durch Abdruck in der Offenbach-Post (ehemals Langener Zeitung) bekanntgegeben. Die Tage des Beginns und des Endes der Auslegung werden auf den offengelegten Plänen, Karten oder Zeichnungen und den dazu gehörenden Begründungen oder Erläuterungen vermerkt. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB und die nach § 3 Absatz 2 Satz 1 BauGB auszulegenden Unterlagen (Entwürfe der Bauleitpläne mit der Begründung und den nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen) werden zusätzlich in das Internet ([www.langen.de](http://www.langen.de)) eingestellt und über ein zentrales Internetportal des Landes (<https://bauleitplanung.hessen.de/>) zugänglich gemacht.
- (6) Die öffentliche Bekanntmachung nach Abs. 5 ist mit dem Ablauf des Tages, an dem die Auslegungsfrist endet, vollendet.

- (7) Die Abs. 5 und 6 gelten entsprechend für alle sonstigen öffentlichen Auslegungen soweit Bundes- oder Landesrecht nicht etwas anderes bestimmt oder zulässt.
- (8) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag. In diesen Fällen wird die Bekanntgabe, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form des Abs. 1 nachgeholt.

### **§ 8 Haushaltswirtschaft**

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Langen wird ab dem Haushaltsjahr 2008 gemäß § 92 HGO nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt.

### **§ 9 Stadtwappen und Stadtflagge**

Das Stadtwappen zeigt in Gold einen grünen Eichenzweig mit drei roten Eicheln, unten überdeckt mit einem gestummelten schwarzen Ast.

Die Stadtflagge zeigt auf der breiten, weißen Mittelbahn des rot-weiß-roten Flaggentuches das Gemeindewappen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 19.12.2023 außer Kraft.

Langen (Hessen), 15.06.2026

Der Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Es wird bestätigt, dass der Inhalt der Verordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Langen (Hessen), 15.06.2026  
Magistrat der Stadt Langen

Prof. Dr. Jan Werner  
Bürgermeister

Diese Satzung wurde am 17.06.2026 im Internet bereitgestellt. Die Hinweisbekanntmachung in der Offenbach Post erfolgte am 17.06.2026.